

Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten bei ir's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 96.

Freitag, den 30. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Die Zuschläge zur Grundmiete für den Monat Dezember 1923 werden für die Stadt Neumittelwalde sowie für sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises wie folgt festgestellt:

- a. Verwaltungskosten 19,64 Milliarden vom Hundert
- b. laufende Instandsetzungsarbeiten der Wohnräume 392,73 Milliarden vom Hundert
- c. dto für Geschäftsräume 589,10 Milliarden vom Hundert
- d. Sonderzuschlag für große Instandsetzungsarbeiten 392,73 Milliarden vom Hundert.

Groß Wartenberg, den 29. November 1923.

Der Kreisausschuß.

Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. November cr. tritt für Sozial- und Kleinrentner zu der nach der Reichsrichtzahl vom 8. November berechneten Unterstützung für die zweite Novemberhälfte Nachzahlung bis zum zweieinhalbfachen dieser Unterstützung. Ich ersuche die Kassabehörden alsbald vorzunehmen und die Erstattung der Beträge hier zu fordern.

Reichsrichtzahl vom 8. 11. cr. 98 500 000 000.

Groß Wartenberg, den 28. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gebühren der Dorfgerichte.

Der Herr Justizminister hat neue Bestimmungen über die von Dorfgerichten zu erhebenden Gebühren erlassen. Die Bestimmungen können erforderlichenfalls bei mir eingesehen werden.

Groß Wartenberg, den 27. November 1923.

Im Einverständnis des Herrn Regierungspräsidenten wird folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Hochbauämter werden ermächtigt, nach Eingang der Rechnungen aus Schul- und Patronatsbaufällen selbständig die Kreiskassen zur Zahlung einer Abschlagszahlung auf das Staatsdrittel gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 bezw. den staatlichen Patronatsanteil in solcher Höhe an die Schul- bzw. an die Kirchengemeinde anzuweisen, wie sie es nach Durchsicht der Rechnungen nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig erachten. Eine unmittelbare Zahlung an den Unternehmer hat grundsätzlich nicht zu erfolgen. Von jeder derartigen Zahlungsanweisung ist sofort eine kurze Anzeige an die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung zu erstatten. Diese Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

A. Bei Schulbauten:

1. Datum und Nummer der Genehmigungsverfügung der Regierung für den Baufall;
2. evangelischer bzw. katholischer Schulverband in . . . Kreis . . .
3. Ort des Schulbaus;
4. Gegenstand der Bauausführung;
5. Gesamtbetrag der Rechnungen;
6. Datum, Nummer und Betrag der Anweisung;
7. Zahlende Kasse.

B. Bei Patronatsbauten:

1. Datum, Nummer der Genehmigungsverfügung der Regierung für den Baufall;
2. evangelischer Gemeindefircherrat bzw. katholischer Kirchenverband in . . . Kreis . . .
3. Ort der Bauausführung;
4. Angabe, ob Pfarr- oder Küster-schulgebäude von der Bauausführung betroffen sind;
5. Gegenstand der Bauausführung;

6. Gesamtbetrag der Rechnungen;
7. Angabe, in welcher Höhe in dem Gesamtbetrage Kosten für Hand- und Spanndienste enthalten sind;

8. Datum, Nummer und Betrag der Anweisung;

9. Zahlende Kasse.

Bei Patronatsbauten sind die Rechnungen für die Schulen nebst Nebenanlagen von denen für die Pfarreien und Kirchen stets zu trennen und für beide Gruppen besondere Anzeigen zu erstatten.

Nach erfolgter Prüfung der Rechnungen können die Vorstände der Hochbauämter den Nettobetrag des staatlichen Baudrittels bezw. des staatlichen Patronatsanteils unter Vorbehalt der Nachprüfung des gezahlten Betrages durch die Regierung und der etwaigen Wiedereinziehung eines zuviel gezahlten Betrages und zwar in aufgewertetem Gelde in gleicher Weise zur Zahlung anweisen. Die geprüften Rechnungen sind unter Beifügung der Angaben zu A. 1, 6 und 7 bzw. B 1, 8 und 9 der Regierung zur endgültigen Bearbeitung vorzulegen, gleichzeitig mit der Anweisung der Abschlags- bzw. Schlusszahlung auf das staatliche Baudrittel bzw. den staatlichen Patronatsanteil haben die Vorstände der Hochbauämter die hauptpflichtigen Gemeinden von der Höhe der angewiesenen Beträge sowie der Höhe des auf die hauptpflichtigen Gemeinden entfallenden Betrages zu benachrichtigen.

Kommen Privatpatronate in Frage, so haben die Vorstände der Hochbauämter diese sowie die hauptpflichtigen Schul- bzw. Kirchengemeinden zu benachrichtigen, welcher Betrag von dem Privatpatron sowie von den hauptpflichtigen Gemeinden selbst mit Sicherheit geleistet werden kann.

Die Schulverbände bzw. die Gemeindefürsorgeämter und kath. Kirchengemeinden sind zu benachrichtigen, daß der angewiesene Betrag von ihnen bei der Kreisklasse bar abzuheben ist. Eine bargeldlose Zahlung oder Uebersendung durch die Post erfolgt nicht.

Bei diesen Zahlungsanweisungen sind von Fall zu Fall

bei A die gesetzlichen Bestimmungen,

bei B die Vorschriften der patronatlichen Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Die Zahlungsanweisungen haben umgehend zu erfolgen, um Geldentwertungsansprüchen vorzubeugen.

Werden von den Gemeinden Rechnungen über Bauarbeiten vorgelegt die von der Regierung nicht genehmigt sind, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der Vorstand des Hochbauamtes die Notwendigkeit und den Umfang der Arbeiten sowie die Verpflichtung des Staates zur Bei-

tragsleistung — als Staatsdrittel, bezw. Patronatsanteil — anzuerkennen vermag. Andernfalls ist die Entscheidung der Regierung anzurufen.

Breslau, den 15. November 1923.

Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Vorstehende Verfügung wird hiermit den Schulvorständen und beteiligten Kirchengemeinden mitgeteilt.

Groß Wartenberg, den 22. November 1923.

Der § 5 der Gebührenordnung für die Hebammen im Regierungsbezirk Breslau vom 14. Juni d. Js. erhält folgende Fassung:

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen die folgenden Gebührensätze in Anwendung. Die Sätze stellen Grundziffern dar, die mit der allwöchentlich veröffentlichten, nach oben auf 1000 abgerundeten Reichsrichtzahl für Lebenshaltung zu vervielfältigen sind. Die Richtzahl gilt stets von Freitag bis zum nächsten Donnerstag. Der Rechnung ist die zur Zeit der Leistung gültige Richtzahl zugrunde zu legen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Woche nach der Zahlungsaufforderung, so ist die zur Zeit der Zahlung geltende Richtzahl anzuwenden, falls diese Zahl nicht niedriger ist, als die zur Zeit der Berechnung gültige.

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden:

a) 7—20 b) 6—18 c) 5—15

für jede folgende Stunde:

a) 0,7—2 b) 0,6—1,8 c) 0,5—1,5

2. Für den Beistand einer Mehrlingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf

a) 10—30 b) 9—27 c) 7,5—23.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, der die Entbindung durch einen operativen Eingriff beendet, erhöht sich die Gebühr zu 1 und 2 um:

a) 2,5—7,5 d) 2—6 e) 1,5—4,5.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 8 Stunden:

a) 6—18 b) 5—15 c) 4—12,

für jede folgende Stunde:

a) 0,7—2 b) 0,6—1,8 c) 0,5—1,5.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchung und Berechnung, wie Ausspülungen, Einläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 0,8—2,4 b) 0,7—2 c) 0,6—1,8
bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Verrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschl. der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 2—6 b) 1,5—4,5 c) 1—3,
bei Nacht das Doppelte.

7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Verrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:

a) 0,8—2,4 b) 0,7—2 c) 0,6—1,8,
bei Nacht das Doppelte.

8. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen):

a) 3,5—10 b) 3—8 c) 2,5—7,5,
für eine solche Nachtwache:

a) 6—18 b) 5—15 c) 4—12,
für eine solche Tag- und Nachtwache:

a) 9—27 b) 8—24 c) 7—21.

9. Für die Ratserteilung in der Wohnung der Hebamme oder durch Fernsprecher bei Tage:

a) 0,7—2,0 b) 0,6—1,8 c) 0,5—1,5
bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Ratserteilung bei Tage:

a) 0,8—2,4 b) 0,7—2 c) 0,6—1,8
bei Nacht das Doppelte.

11. Für ein schriftliches Zeugnis der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:

a) 0,5—1,5 b) 0,4—1,2 c) 0,3—1

12. Für die Ausstellung eines Stillscheins je Woche:

a) 0,2—0,5 b) 0,15—0,4 c) 0,1—0,3

Die Grundzahl für das Wegegeld des § 6 beträgt 0,1.

Die Gebührenordnung gilt vom 15. Oktober d. J. ab.

Breslau, den 25. Oktober 1923.

Der Regierungspräsident.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 30. 11. 23 ab die Gebühren für die Schlachtvieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau je Tier 4 805 Milliarden

II. Ordentliche Beschau

a. Einhufer je Tier	4 805	Milliarden
b. Rinder (ausschl. Kälber) je Tier	3 827	
c. Schweine (einschl. Trichinenschau	2 302	
d. Schweine (ausschl. Trichinenschau	1 538	
e. Schweine (Trichinenschau allein)	1 151	
f. sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	1 151	
g. Ferkel, Ziegen, Bämmer je Tier	384	

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschaufasse abzuführen, der bisher erhobene Zuschlag, der an die Ergänzungsbeschaufassen abzuführen war, kommt somit in Fortfall.

Bezüglich der Fahrkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß die jeweiligen Fahrkosten der Kreis-tierärzte zuzubilligen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden können, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen bis zu 50% der unter § gewährten Wegegebühren gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie können nur in Ausnahmefällen zugestanden werden und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischschau am Ort und in einem Umkreise von 5 km werden Wegegebühren im allgemeinen nicht zu gewähren sein. Im übrigen werden die bei der Bewilligung von Wegegebühren in der ordentlichen Fleischschau durch den Gebührentarif vom 20. September 1921 festgelegten Grundsätze nicht geändert.

Der Gebührentarif vom 23. 11. 1923 (Nr. Bl. S. 412) wird hiermit aufgehoben.

Gross Wartenberg, den 29. November 1923.

Der Landrat von Reinersdorf.

Bekanntmachung.

Die neuen Bekanntmachungen des Wertes der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn werden am Donnerstag, den 29. November 1923 durch Anschlag an den Gemeindefasteln veröffentlicht.

Dels, den 26. November 1923. Finanzamt.

Modellschlitten, Schlittschuhe

empfiehlt

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.

Herrenstraße 27.

Die Borowiok-Weidabrücke

zwischen Kunzendorf-Kolonie und Wirschniok ist unpasseierbar und bis auf weiteres gesperrt. Fahrweg von Kunzendorf nach Wirschniok ist nur bei Meviersförster Walda.

Kunzendorf, den 26. November 1923.

Der Gemeindevorsteher.
Koruit.

Pferde-Versteigerung

Montag, den 3. Dezember

Vormittag 9 Uhr

Vier überzählige Akerpferde

Gutsverwaltung Neu Stradam.

Weihnachtsspende.

Um den Armen der Stadt eine Weihnachtsfreude machen zu können, bitten wir die Bevölkerung aus Stadt und Land, die vielen in jedem Haushalt befindlichen kleinen, fast wertlosen Geldscheine über Beträge unter einer Milliarde in den im Rathaus befindlichen Briefkasten zu werfen. Gesammelt ergeben auch diese kleinen Scheine immer noch ansehnliche Beträge, mit denen viele Not gelindert werden kann.

Groß Wartenberg, den 20. November 1923.

Der Magistrat.

Der Preis

spielt heutzutage bei der Rechnung nach Goldmark eine weit größere Rolle als früher, auch bei der Zeitung. Die großen Tageszeitungen kosten monatlich 2,5 bis 5,- Goldmark, ein Preis, der für viele unerschwinglich ist. Da genügt für jeden das Halten einer billigeren Zeitung die monatlich nur 60 Pfg. kostet und das ist der

**Gr. Wartenberger
Stadt- u. Kreisbote.**

10 Nähmaschinen,

wie neu, drei Jahr Garantie, auch Singer, von 28 Mark an zu verkaufen oder gegen Mehl und andere Lebensmittel zu tauschen. Sofort kommen, da schnell verkauft. Reise wird bei Kauf bezahlt. Wienziers, Breslau, Gräbischnerstr. 45

Am 29. November früh 1/8 Uhr entschlief sanft nach langem Leiden mein innig geliebter Mann, unser lieber Vater, mein treuer Sohn, unser Bruder und Schwager, der Gutsbesitzer

Richard Gogol

im Alter von 46 Jahren.

Dies zeigt im Namen der trauernden Hinterbliebenen schmerz erfüllt an

Münchwitz, den 30. November 1923

Frau Franziska Gogol
geb. Kupietz.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 4. Dezember vormittags 10 Uhr statt.



Das Waschen mit
Persil ist eine
wahre Freude —
so sprechen
Millionen
Hausfrauen!